

# Arbeiter-Samariter-Jugend Deutschland

Leitbild

Jugendordnung

Satzung

## **IMPRESSUM**

Arbeiter-Samariter-Jugend Deutschland  
Bundesjugendvorstand  
Sülzburgstr. 140  
50937 Köln

Tel.: 0221/47605-247  
Fax.: 0221/47605-213  
e-mail: [asj@asb.de](mailto:asj@asb.de)  
Internet: [www.asj.de](http://www.asj.de)

Stand: Juni 2018

## **Inhaltsverzeichnis**

	Seite
<b>Leitbild der Arbeiter-Samariter-Jugend</b>	3
<b>Richtlinien des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V.</b>	
Auszug, XIII Arbeiter-Samariter-Jugend	4

### **Jugendordnung der Arbeiter-Samariter-Jugend**

1. Aufgaben und Ziele	5
2. Gliederung	6
3. Mitarbeit	6
4. Konferenzen	7
5. Kassenwesen	7
6. Kontrollkommission	7
7. Aufsichtsrecht- und Aufsichtspflicht	8

### **Satzung der Arbeiter-Samariter-Jugend Deutschland**

§ 1 Namen und Wesen	9
§ 2 Aufgaben und Ziele	9
§ 3 Mitarbeit	9
§ 4 Organe	9
§ 5 Bundesjugendkonferenz	10
§ 6 Bundesjugendausschuss	11
§ 7 Bundesjugendvorstand	11
§ 8 Bundesjugendkontrollkommission	12
§ 9 Jugendordnung	12
§ 10 Änderung der Satzung der Jugendordnung	12

### **Gliederung der Arbeiter-Samariter-Jugend** 13

## Leitbild der Arbeiter-Samariter-Jugend

- Wir sind die selbständige Jugendorganisation des Arbeiter-Samariter-Bundes. Wir sind demokratisch aufgebaut, weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden, und unsere Arbeit wird fast ausschließlich ehrenamtlich getragen. Die ASJ ist offen für alle jungen Menschen und orientiert sich an deren Bedürfnissen und Interessen.
- Unsere wesentlichen Aufgaben und Ziele sind die Förderung von sozialem Engagement, Gemeinschaft, Solidarität und Toleranz. Dabei treten wir für die Gleichstellung von Mädchen/Frauen und Jungen/Männern ein.
- Füreinander da zu sein, ist ein zentrales Merkmal der Arbeiter-Samariter-Jugend.
- Die Arbeit in der Arbeiter-Samariter-Jugend ist geprägt von Wertschätzung, Respekt und Vertrauen. Wir wollen alle Menschen ungeachtet ihres Alters schützen und sie vor seelischem Schaden, Gewalt und Missbrauch bewahren.
- Durch unser vielfältiges Bildungsangebot sowie sinnvolle und zeitgemäße Freizeitgestaltung unterstützen wir die Entwicklung zu einer selbstbewussten, eigenständig und verantwortungsvoll handelnden Persönlichkeit. Somit tragen wir dazu bei, dass junge Menschen ihren Platz in der Gesellschaft leichter finden.
- Unser politisches Engagement besteht in erster Linie in der Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen.
- Kinder und Jugendliche haben bei uns Gestaltungsmöglichkeiten und werden an wesentlichen Entscheidungen beteiligt.
- Durch unsere internationalen Kontakte ermöglichen wir jungen Menschen interessante Einblicke in die Kulturen und Lebensweisen anderer Völker.
- Unsere Arbeit vor Ort vollzieht sich in offener Jugendarbeit, Jugendprojektarbeit und Jugendverbandsarbeit. Konkrete Angebote sind u. a. Wettbewerbe, Seminare, Erste Hilfe und Freizeiten.
- Wir haben uns zum Ziel gesetzt, flexibel auf die Wünsche junger Menschen einzugehen, um unserem Anspruch, ein zukunftsfähiger Jugendverband zu sein, gerecht zu werden.

## **Richtlinien des Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V.**

(Auszug)

### **XIII. Arbeiter-Samariter-Jugend**

1. Die Heranführung junger Menschen im Sinne des § 7 SGB VIII an ein freiwilliges soziales Engagement ist ein besonderes Anliegen des ASB. ASB-Mitglieder können in diesem Rahmen in der Arbeiter-Samariter-Jugend (ASJ) mitwirken.
2. Die ASJ ist der Jugendverband im ASB. In ihr wird Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Sie hat ein Antragsrecht an den Vorstand ihrer ASB-Gliederung.
3. Organisation, Tätigkeit und Gliederung der ASJ vollziehen sich nach selbst bestimmten, für alle ASB-Gliederungen verbindlichen Richtlinien, die der Bestätigung durch den Bundesausschuss bedürfen.
4. Für die Tätigkeit der ASJ sind vorrangig Fördermittel aus den kommunalen und staatlichen Jugendplänen in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus sind alle Gliederungen des ASB verpflichtet, die eigenverantwortlich organisierte Jugendarbeit der ASJ, die Anliegen und Interessen junger Menschen im ASB zum Ausdruck bringt, in ihre Entscheidungen einzubeziehen und durch angemessene finanzielle Unterstützung zu fördern.

Beschlossen am 26. Oktober 2002 auf der ordentlichen Bundeskonferenz in Wiesbaden.  
Eingetragen am 20.05.2003 beim Amtsgericht Köln unter dem Aktenzeichen VR 6081.

Die ASJ Deutschland ist der Jugendverband im ASB Deutschland e.V..  
Sie ist kein rechtsfähiger Verein, der Rechtsträger ist der ASB Deutschland e.V..

# **Jugendordnung der Arbeiter-Samariter-Jugend**

Die Arbeiter-Samariter-Jugend, abgekürzt ASJ, ist der Jugendverband des Arbeiter-Samariter-Bundes.

Sie ist Bestandteil der Gesamtorganisation und nimmt ihre Aufgaben als Jugendverband selbständig und eigenverantwortlich wahr.

Die Mitbestimmung im Verband ist in den Richtlinien des ASB geregelt.

Für die Arbeit der Bundesjugend, der Landesjugendverbände und der Jugendgruppen ist diese Jugendordnung und sind die Beschlüsse der Konferenzen und Ausschüsse von Bundesjugend und den jeweils zuständigen Landesjugendverbänden und ihre Satzungen maßgebend. Die Regelwerke der Landesjugendverbände und Jugendgruppen müssen dieser Jugendordnung entsprechen.

## **1. Aufgaben und Ziele**

Die Arbeit der Arbeiter-Samariter-Jugend ist an den Bedürfnissen und Interessen junger Menschen orientiert. Sie macht es sich zur Aufgabe, Entwicklungen zu fördern oder einzuleiten, die geeignet sind, das Werden zu einer eigenverantwortlich handelnden Persönlichkeit zu unterstützen. Hierzu gehören insbesondere die persönlichen und gesellschaftlichen Lebensbedingungen zu erkennen, soziales Engagement zu entwickeln und in solidarischem Handeln aktiv an der Gestaltung der Gesellschaft mitzuarbeiten.

In enger Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und freien Trägern der Jugendarbeit, sowie allen gesellschaftlich wichtigen Institutionen und Organisationen ist die Arbeiter-Samariter-Jugend bestrebt, sich den Gesamtproblemen der jungen Menschen zu widmen und für ihre Lösung als Teil der Gesellschaftspolitik einzutreten.

Als praktische Verwirklichung des sozialen Engagements ist die Arbeiter-Samariter-Jugend bestrebt, soziale Aufgaben im Sinne tätiger Nächstenhilfe zu übernehmen.

Eine wesentliche Aufgabe sieht die Arbeiter-Samariter-Jugend in der außerschulischen Jugendbildung mit allgemeinen, politischen sozialen, gesundheitlichen, kulturellen und naturkundlichen Themen.

Die Arbeiter-Samariter-Jugend will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen pflegen und fördern. Dazu dienen Auseinandersetzungen mit sozialen, politischen und gesellschaftlichen Themen sowie Spiel und Sport, Wanderungen, Singen und Musizieren, Vorträge und Aus-sprachen sowie die praktische Betätigung demokratischer Regeln in der eigenen Gemeinschaft.

Die Arbeiter-Samariter-Jugend will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Treffen und Wettbewerbe mit ausländischen Samariterorganisationen und anderen Jugendgruppen erstrebt werden.

Die Arbeiter-Samariter-Jugend fordert von jedem Samariter die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

## **2. Gliederung**

Die Arbeiter-Samariter-Jugend gliedert sich in Jugendgruppen, Landesjugendverbände und in die Bundesjugend.

### Jugendgruppen

Der Bereich einer Jugendgruppe deckt sich mit dem Bereich des zugehörigen ASB-Ortsverbandes. Besteht kein Ortsverband, so wird die Jugendgruppe nach Absprache mit dem Landesvorstand einem Ortsverband angegliedert.

Jugendgruppen können sich in Angleichung an politische Gliederungen bzw. öffentlich-rechtlichen Verwaltungsstellen im Rahmen der Landes- bzw. Bundesjugendsatzung zu Bezirks- bzw. Kreisjugendgruppen zusammenschließen.

Aufgabe und Ziel eines derartigen Zusammenschlusses ist es, eine gemeinsame Interessenvertretung der Jugendgruppen gegenüber öffentlichen Institutionen zu fördern und eine Koordination der Arbeit zu erreichen.

### Landesjugendverbände

In den Landesjugendverbänden sind die Jugendgruppen eines jeweiligen ASB-Landesverbandes zusammengefasst.

Sie vertreten die Arbeiter-Samariter-Jugend auf ihrer Ebene nach innen und außen.

### Bundesjugend

Die Bundesjugend setzt sich aus den Landesjugendverbänden der Arbeiter-Samariter-Jugend zusammen.

Sie vertritt die Arbeiter-Samariter-Jugend auf Bundesebene nach innen und außen.

## **3. Mitglieder und Mitarbeit**

Alle jungen Menschen im Sinne der Regelung im §7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII, die Mitglied im Arbeiter-Samariter-Bund sind, gehören der Arbeiter-Samariter-Jugend an.

Amtierende Funktionsträger der Arbeiter-Samariter-Jugend gehören auch über die Altersgrenze hinaus der Arbeiter-Samariter-Jugend an.

Für die Übernahme einer Funktion ist die Mitgliedschaft im Arbeiter-Samariter-Bund Voraussetzung.

Für die Ausübung einer Funktion ist die Mitgliedschaft in der zugehörigen Gliederung Voraussetzung.

Das Angebot der ASJ richtet sich an alle jungen Menschen.

Die Mitarbeit oder Teilnahme an Angeboten der ASJ wird beendet durch Ausschluss bei gemeinschaftsschädigendem Verhalten und wiederholten Verstößen gegen die Jugendordnung.

Der Ausschluss wird vom Jugendvorstand beschlossen. Gegen diesen Ausschluss kann beim Landesjugendvorstand innerhalb von vier Wochen Einspruch eingelegt werden. Dem Betroffenen muss das Recht eingeräumt werden, vom Landesju-

gendvorstand gehört zu werden, wobei er vorher auf seine Rechte schriftlich hinzuweisen ist.

Der Vorgang muss vor der Entscheidung von der Landesjugendkontrollkommission geprüft werden.

#### **4. Konferenzen**

Die Konferenzen/Hauptversammlungen und in der Zwischenzeit die Ausschüsse/Jugendjahresversammlungen sind die höchsten Organe der jeweiligen Organisationsstufe. Sie werden in regelmäßigen Abständen durchgeführt. Werden kürzere Zeiträume gewählt, sind diese dem Zeitplan der übergeordneten Konferenz anzupassen, d. h. jährlich oder zweijährlich.

- die Bundesjugendkonferenz alle vier Jahre, mindestens zehn Wochen vor der Bundeskonferenz des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V.,
- die Landesjugendkonferenzen spätestens alle vier Jahre, mindestens zehn Wochen vor der Landeskonferenz des Arbeiter-Samariter-Bundes bzw. mindestens sechs Wochen vor der Bundesjugendkonferenz,
- die Jugendhauptversammlungen spätestens alle vier Jahre, mindestens vier Wochen vor der Ortsverbandshauptversammlung/Mitgliederversammlung, mindestens sechs Wochen vor der Landesjugendkonferenz,
- die Jugendjahresversammlungen in dem Jahr, in dem keine Jugendhauptversammlung stattfindet.

Die Aufgaben der Konferenzen bzw. Versammlungen sind in der Satzung der Bundesjugend und der Landesjugendverbände geregelt.

Die übergeordneten Organisationsstufen müssen über die Konferenzen bzw. Versammlungen rechtzeitig verständigt werden.

Altersregelungen für das Wahl- und Stimmrecht treffen die jeweiligen Gliederungen eigenständig.

#### **5. Kassenwesen**

Zur Durchführung der Jugendarbeit wird eine Kasse eingerichtet. Die Verwaltung der Kasse obliegt dem mit der Kassenführung beauftragten Vorstandsmitglied. Die Kasse kann auf Wunsch der Jugendleitung durch die zuständige ASB-Gliederung geführt werden. Die Mittelverwendung bleibt dabei in der Entscheidung der Jugendleitung.

Die Kasse ist mindestens einmal jährlich zu prüfen.

Die entsprechenden Richtlinien bezüglich der Kassen-, Buch- und Belegführung sind zu beachten. Ebenso sind die Aufbewahrungsfristen der Belege für die Verwendungsnachweise einzuhalten.

#### **6. Kontrollkommission**

Zur Überwachung der Haushalts-, Kassen- und Belegführung der jeweiligen Vorstände sowie für die Überprüfung von Ausschlussverfahren wählen die Konferenzen der Bundesjugend und der Landesjugendverbände sowie die Jugendhauptversammlungen Kontrollkommissionen.

Zu den Aufgaben der Kontrollkommission gehören insbesondere:

- die Prüfung der Jahresabschlussrechnung
- die Prüfung der Kassenvorgänge und Belege
- die Prüfung der Kassen, auch unangemeldet und unvermutet.



Diese Aufgaben können nur von jeweils mindestens zwei ihrer Mitglieder gemeinsam erfüllt werden.

Darüber hinaus können den Kontrollkommissionen von den Jugendvorständen und in besonderen Fällen von den Jugendausschüssen bei nachgeordneten Organisationsstufen Prüfungen übertragen werden. Sie können bei der Prüfung geeigneten Sachverstand hinzuziehen.

Die Kontrollkommissionen sind bei ihrer Arbeit unabhängig und an Weisungen hinsichtlich Umfang, Art und Weise oder Ergebnisse der Prüfung nicht gebunden. Die Kontrollkommissionen sind berechtigt - falls es ihnen zur Aufklärung von Sachverhalten erforderlich erscheint -, Sitzungen der Vorstände ihrer oder der nachgeordneten Organisationsstufen zu verlangen.

Die Feststellungen der Kontrollkommission sind binnen drei Monaten schriftlich niederzulegen und den betroffenen Organisationsstufen zur Beachtung sowie den übergeordneten Organisationsstufen zur Kenntnis vorzulegen.

Die Feststellungen einer Kontrollkommission können durch die Kontrollkommission der nächsthöheren Organisationsstufe bestätigt oder aufgehoben werden.

Die Kontrollkommissionen bestehen auf Bundes- und Landesebene aus drei Mitgliedern. Auf Jugendgruppenebene sind Ausnahmen möglich, diese werden durch die jeweiligen Landesjugendsatzungen geregelt. Die Kontrollkommission wählt sich ihren Vorsitzenden selbst.

Der Vorsitzende oder ein von ihm benannter Vertreter der Kontrollkommission ist berechtigt, an den Sitzungen des Jugendvorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Die Mitglieder der Kontrollkommission sind berechtigt, an den Jugendausschusssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

## **7. Aufsichtsrecht- und Aufsichtspflicht**

Der Vorstand der Bundesjugend bzw. die Vorstände der Landesjugendverbände sind gegenüber nachgeordneten Organisationsstufen im Rahmen der Jugendordnung und Jugendsatzung zur Aufsicht verpflichtet, zur Prüfung und zur Einleitung entsprechender Maßnahmen berechtigt.

Beschlossen auf der 18. ordentlichen Bundesjugendkonferenz der Arbeiter-Samariter-Jugend Deutschland am 05. Juni 2010 in Essen und bestätigt vom Bundesausschuss des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V. am 09. Oktober 2010.

# **Satzung**

## **der Arbeiter-Samariter-Jugend**

### **§ 1 Namen und Wesen**

1. Die Arbeiter-Samariter-Jugend Deutschland, abgekürzt ASJ, ist der Jugendverband des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V.
2. Sie ist Bestandteil der Gesamtorganisation und nimmt ihre Aufgaben als Jugendverband selbstständig und eigenverantwortlich wahr. Die Mitbestimmung im Verband ist in den Richtlinien des ASB geregelt.

### **§ 2 Aufgaben und Ziele**

1. Orientiert an den Interessen, Bedürfnissen und Wünschen junger Menschen will die ASJ diese zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten befähigen. Die Aufgaben der ASJ sind insbesondere:
  1. die außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
  2. Jugendarbeit in Gemeinschaft, Sport und Spiel,
  3. Internationale Jugendarbeit,
  4. Kinder- und Jugenderholung,
  5. Tagungen zum Zwecke des Erfahrungsaustausches,
  6. Aussagen zur Kinder- und Jugendpolitik.
2. Sie tritt für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und für eine Gesellschaft ohne Diskriminierung ein. Hierzu arbeitet sie mit allen öffentlichen und freien Trägern, Institutionen und Organisationen auf der Basis der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung zusammen.
3. Um diese Aufgaben wahrzunehmen, stützt sich die Arbeit der ASJ auf die gesetzlichen Regelungen des SGB VIII.

### **§ 3 Mitarbeit**

In der Arbeiter-Samariter-Jugend Deutschland sind alle Landesjugendverbände mit ihren Jugendgruppen zusammengefasst.

### **§ 4 Organe**

Organe der Arbeiter-Samariter-Jugend Deutschland sind:

1. die Bundesjugendkonferenz,
2. der Bundesjugendausschuss,
3. der Bundesjugendvorstand,
4. die Bundesjugendkontrollkommission.

Der Bundesjugendvorstand und die Bundesjugendkontrollkommission können eine angemessene Vergütung nach Maßgabe eines Beschlusses des Bundesjugendausschusses erhalten. Diese deckt sämtlichen Material-, Zeit- und Arbeitsaufwand ab.

## **§ 5 Bundesjugendkonferenz**

1. Die Bundesjugendkonferenz findet alle vier Jahre, mindestens zehn Wochen vor der Bundeskonferenz des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V. statt.
2. Zu den Aufgaben der Bundesjugendkonferenz gehören insbesondere:
  1. den Geschäftsbericht des Bundesjugendvorstandes und den Prüfungsbericht der Bundesjugendkontrollkommission entgegenzunehmen und dem Bundesjugendvorstand Entlastung zu erteilen,
  2. den Bundesjugendvorstand und die Bundesjugendkontrollkommission zu wählen, wobei der neu gewählte Bundesjugendvorstand bei Wahlen zur Bundesjugendkontrollkommission kein Stimmrecht hat.
  3. die allgemeinen Richtlinien und Grundsätze der Arbeiter-Samariter-Jugend festzulegen und über Anträge zu beschließen.
3. Die Bundesjugendkonferenz setzt sich zusammen aus:
  1. den auf den Landesjugendkonferenzen gewählten Delegierten, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl mindestens 14 Jahre alt sein müssen.
  2. den Mitgliedern des Bundesjugendvorstandes,
  3. den Mitgliedern der Bundesjugendkontrollkommission,
  4. den Landesjugendleitern oder einem Vertreter des Landesjugendvorstandes.
4. Die Anzahl der Delegierten wird vom Bundesjugendausschuss festgelegt. Die Verteilung auf die Landesjugendverbände erfolgt nach der Zahl der Jugendmitglieder der Landesverbände. Jeder Landesjugendverband entsendet mindestens einen Delegierten. Die Anzahl der gewählten Delegierten muss die Anzahl der Stimmberechtigten kraft Amtes um wenigstens einen übersteigen.
5. Die Bundesjugendkonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.  
Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind schriftlich niederzulegen.
6. Die Bundesjugendkonferenz ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens acht Wochen vor ihrem Beginn auszuschreiben.
7. Die Einladung der Teilnehmer zur Bundesjugendkonferenz hat spätestens vier Wochen vor ihrem Beginn schriftlich unter Übersendung der wesentlichen Unterlagen zu erfolgen. Dies sind insbesondere: Tagesordnungs- und Geschäftsordnungsvorschläge sowie Anträge der in § 5 (8) genannten Gremien.
8. Anträge an die Bundesjugendkonferenz können gestellt werden:
  1. vom Bundesjugendvorstand,
  2. vom Bundesjugendausschuss,
  3. von der Bundesjugendkontrollkommission,
  4. von den Landesjugendkonferenzen.

Anträge müssen dem Bundesjugendvorstand fünf Wochen vor der Bundesjugendkonferenz vorliegen.

Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anträge sind Dringlichkeitsanträge und müssen von drei Stimmberechtigten bis zur Eröffnung der Tagesordnung gestellt werden.

Danach können nur noch Initiativanträge, die der Unterschrift von mindestens einem Viertel der Stimmberechtigten bedürfen, eingebracht werden. Dringlichkeits- und Initiativanträge sind schriftlich einzureichen. Dringlich-

keits- und Initiativanträge auf Abänderung der Satzung der Arbeiter-Samariter-Jugend, der Jugendordnung und der Richtlinien sind nicht zulässig.

9. Auf Antrag eines Delegierten muss die Abstimmung bei den Wahlen geheim erfolgen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

Erlangen bei der Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder im ersten Wahlgang nicht alle Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang für die im ersten Wahlgang nicht besetzten Funktionen statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

Bei der Wahl von weiteren Vorstandsmitgliedern und der Kontrollkommission ist die Blockwahl zulässig.

10. Eine außerordentliche Bundesjugendkonferenz ist einzuberufen:
  1. auf Antrag von 40 % der Stimmberechtigten der Bundesjugendkonferenz,
  2. auf Beschluss des Bundesjugendausschusses,
  3. auf Beschluss des Bundesjugendvorstandes,
  4. auf Antrag von mehr als der Hälfte der Landesjugendverbände.

## **§ 6 Bundesjugendausschuss**

1. Zu den Aufgaben des Bundesjugendausschusses gehören insbesondere:
  1. den Haushalt der Bundesjugendleitung zu beschließen,
  2. notwendige Ergänzungswahlen vorzunehmen, wobei der Bundesjugendvorstand bei Ergänzungswahlen zur Bundesjugendkontrollkommission kein Stimmrecht hat,
  3. Abwahlen durchzuführen, wenn Funktionsträger ihren satzungsgemäßen Aufgaben nicht nachkommen. Für eine Abwahl ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der Betroffene ist schriftlich davon zu unterrichten. Bei Abwahlen von Kontrollkommissionsmitgliedern hat der Bundesjugendvorstand kein Stimmrecht.
  4. für besondere Aufgaben Ausschüsse einzusetzen,
  5. Ort und Termin der nächsten Bundesjugendkonferenz festzulegen.
2. Der Bundesjugendausschuss setzt sich zusammen aus:
  1. den Mitgliedern des Bundesjugendvorstandes,
  2. den Landesjugendleitern oder einem Vertreter des Landesjugendvorstandes,
  3. der Bundesjugendkontrollkommission ohne Stimmrecht.
3. Der Bundesjugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.  
Die Beschlussunfähigkeit wird auf Antrag gestellt. Der Antragsteller wird hierbei mitgezählt.

## **§ 7 Bundesjugendvorstand**

1. Dem Bundesjugendvorstand obliegt insbesondere:
  1. die Bundesjugendkonferenz auszuschreiben, die Tagesordnung aufzustellen und die Geschäfts- und Finanzberichte abzugeben,

2. die Arbeit der Arbeiter-Samariter-Jugend zu koordinieren und initiativ zu fördern,
  3. die Arbeiter-Samariter-Jugend in Fragen der Jugendarbeit nach innen und außen zu vertreten und die sich aus diesem Bereich ergebenden Aufgaben wahrzunehmen.
2. Der Bundesjugendvorstand besteht aus:
    1. dem Bundesjugendleiter,
    2. dem stellvertretenden Bundesjugendleiter,
    3. dem Schatzmeister,
    4. mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die unter 1 bis 3 genannten Jugendvorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Bundesjugendvorstand. Sie müssen volljährig sein und je zwei von ihnen vertreten die Arbeiter-Samariter-Jugend nach innen und außen.

3. Die Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder wird jeweils durch Beschluss der Bundesjugendkonferenz festgelegt; dabei muss die Zahl der Mitglieder des Bundesjugendvorstandes insgesamt eine ungerade sein.
4. Der Bundesjugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Beschlussunfähigkeit wird auf Antrag festgestellt. Der Antragsteller wird hierbei mitgezählt. In besonders eilbedürftigen Angelegenheiten können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Beschlüsse im Umlaufverfahren können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der möglichen Stimmen gefasst werden. Die Mitglieder des Bundesjugendvorstands werden über Beschlüsse im Umlaufverfahren fernmündlich, elektronisch, per Fax oder per Post informiert. Die Stimmabgabe erfolgt elektronisch, per Fax oder per Post.
5. Die Mitglieder des Bundesjugendvorstandes haben das Recht, an allen Veranstaltungen der Arbeiter-Samariter-Jugend ohne Stimmrecht teilzunehmen und auch das Wort zu ergreifen.

## **§ 8 Bundesjugendkontrollkommission**

Die Bundesjugendkontrollkommission besteht aus drei Mitgliedern, die volljährig sein müssen. Ihre Aufgaben sind in der Jugendordnung geregelt.

## **§ 9 Jugendordnung**

Die von der Bundesjugendkonferenz jeweils beschlossene Jugendordnung der Arbeiter-Samariter-Jugend ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 10 Änderung der Satzung und Jugendordnung**

Die Bundesjugendkonferenz kann mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten eine Satzungs- und Jugendordnungsänderung beschließen.

Beschlossen auf der 20. ordentlichen Bundesjugendkonferenz der Arbeiter-Samariter-Jugend Deutschland am 02. Juni 2018 in Hannover. Eine Bestätigung durch den Bundesausschuss des Arbeiter-Samariterbundes Deutschland e.V. soll am 08. September 2018 erfolgen.